

Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss

Vom 12. Dezember 2013

(ABl. 2014 S. 117)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss¹ vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 27. April 2013 (ABl. 2013 S. 191), im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Zusammensetzung des Pfarrerausschusses

- (1) Für den Pfarrerausschuss werden zwölf Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrversammlungen der Propsteibereiche gewählt.
- (2) Auf jeden Propsteibereich entfallen zwei Mitglieder.

§ 2

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle
 - a) Pfarrerrinnen und Pfarrer,
 - b) Pfarrerrinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst,
 - c) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und
 - d) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikareim aktiven Dienst.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht, wer in den Ruhestand versetzt ist oder im Rahmen einer Beurlaubung eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes ausübt.

¹ Nr. 750.

§ 3

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte.
- (2) Nicht wählbar sind die in § 1 Absatz 3 des Pfarrerausschussgesetzes¹ genannten Personen.

§ 4

Wahlvorschläge

- (1) Die Versammlung der wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlagen der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.
- (2) Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit der wahlberechtigten Person zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz.
- (3) ¹Bei im Wartestand befindlichen Personen richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich bei Wahrnehmung eines Dienstauftrages nach dem Dienstsitz. ²Wird kein Dienstauftrag wahrgenommen nach dem Wohnsitz.
- (4) ¹Über die Wahlvorschläge nach Absatz 1 ist geheim und schriftlich abzustimmen. ²Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ⁴Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) ¹Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. ²Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. ³An der Abstimmung nehmen sie teil.

§ 5

Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge

- (1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben wird.
- (2) ¹Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. ²Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. ³Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem Wahlausschuss nicht angehören. ⁴Für die Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Dekanatssynodalordnung sinngemäß.

¹ Nr. 750.

(3) ¹Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. ²Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. ³Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwölf Stimmen auf sie entfallen.

§ 6

Wahlverfahren

(1) ¹Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.

(2) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. ³Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.

(3) ¹Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. ²Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. ³An der Wahl nehmen sie teil.

(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.

§ 7

Wahlanfechtung

¹Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. ²Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. ³Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

